

04 | Sommerurlaub mit dem Firmenwagen: Was die 1-Prozent-Regelung nicht abdeckt

Juli/August 2025

Die Urlaubszeit ist da, und viele Arbeitnehmer:innen nutzen ihren Firmenwagen für private Reisen ins Ausland. Doch Vorsicht: Nicht alle Kosten sind durch die 1-Prozent-Regelung abgedeckt. In unserem Beitrag erfahren Sie, welche Ausgaben nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht von der 1-Prozent-Regelung umfasst sind.

Die Sommerurlaubszeit führt viele Arbeitnehmende mit dem Firmenwagen zu Urlaubszwecken ins Ausland. Doch bei rein privat veranlassten Fahrten gilt es zu prüfen, welche Kosten genau mit der 1-Prozent-Regelung abgegolten sind.

In unserem [Juni-Newsletter](#) berichteten wir unter anderem über die pauschale Ermittlung des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung von Firmen-

wagen. In Ergänzung dazu wollen wir im Folgenden auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 23. Januar 2025 (Az. III R 50/17) eingehen, in dem entschieden wurde, welche Kosten nicht von der 1-Prozent-Methode abgedeckt sind.

BFH-Urteil vom 23. Januar 2025

Der BFH hat in seinem Urteil vom 23. Januar 2025 (Az. VIII R 32/20) unter anderem entschieden, dass Kosten für Privatfahrten mit einem Firmenwagen, die ausschließlich von der Entscheidung der Arbeitnehmenden abhängen, mit dem Fahrzeug ein bestimmtes privates Ziel aufzusuchen, nicht von der Abgeltungswirkung der 1-Prozent-Regelung umfasst sind. Solche Kosten sind beispielsweise Fahr-, Maut- oder Vignettenkosten für Privatfahrten. Die Übernahme solcher Kosten durch den Arbeitgeber begründet einen eigenständigen geldwerten Vorteil und ist vom Arbeitgeber entsprechend zusätzlich zu der 1-Prozent-Regelung im Rahmen des Lohnsteuerabzugs zu erfassen.

Ein Abzug dieser Kosten bei den Arbeitnehmenden als Werbungskosten ist gemäß § 12 Nr. 1 EStG ausgeschlossen, da sie ausschließlich durch die private Nutzung des Dienstwagens veranlasst sind.



Fazit

Nicht alle Kosten für die private Nutzung des Firmenwagens sind durch die 1-Prozent-Regelung abgedeckt. Wenn der Arbeitgeber Kosten für Fähren, Maut oder Vignetten übernimmt, die ausschließlich auf Entscheidungen der Arbeitnehmenden beruhen, ein privates Ziel zu erreichen, müssen diese als eigener geldwerter Vorteil versteuert werden. Reichen Arbeitnehmende solche Kosten beim Arbeitgeber ein, sollte immer der Hintergrund für die entstandenen Kosten hinterfragt werden, um eine korrekte Versteuerung zu gewährleisten.

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



[Ingo Todesco](#)

Partner, Tax – Head of Global Mobility Services

Sie erreichen uns über:

Redaktion KPMG Global Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.